

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Ausstellungsbedingungen Lüttes Altstadtfest Otterndorf
- Flohmarkt -

1. Veranstalter: Veranstalter ist die Stadt Otterndorf, Stadtdirektor Frank Thielebeule, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf. Das Elbe Team ist beauftragt im Namen der Stadt Otterndorf das Lütte Altstadtfest durchzuführen.

2. Anmeldung / Bewerbung: Das Elbe Team übernimmt für die Stadt Otterndorf sämtliche Anmeldeformalitäten. Nur vollständig ausgefüllte, rechtsverbindlich unterzeichnete Anmeldungen / Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die Einladung zur Veranstaltung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Teilnahme. Bei unvollständigen Angaben in der Bewerbung / Anmeldung kann eine Zulassung nicht erfolgen.

3. Standzuteilung: Der Bewerber erhält vom Elbe Team die Unterlagen, zusammen mit der Rechnung für die Standgebühren. Die endgültige und einmalige Zusage für einen Standplatz erfolgt nur in Zusammenhang mit der fristgerechten Entrichtung des Standgeldes durch den Standbetreiber. Die Zulassung gilt nur für den von der Veranstaltungsleitung zugewiesenen Platz. Die Stadt Otterndorf / das Elbe Team entscheiden allein und endgültig, welcher Platz zugewiesen wird. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz (insbesondere eine bestimmte Lage) besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, abweichend von der Standzuteilung, einen Standplatz an anderer Stelle zuzuweisen oder die Abmessungen zu ändern, sofern es die Umstände erfordern. Den Anweisungen der Stadt Otterndorf / des Elbe Teams ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Anweisungen muss der Standbetreiber mit einem sofortigen Platzverweis rechnen. Die erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht gegeben sind und / oder gegen diese Bestimmungen verstoßen wird. Die Weitervermietung oder die kostenlose Überlassung des Standplatzes an Dritte ist nicht statthaft und kann zum Ausschluss der Veranstaltung führen. Die Standeinteilung erfolgt wie folgt: Der Standbetreiber erhält keine direkte Standplatznummer. Es wird der Bereich (Straße/Platz) mitgeteilt, in dem sich der jeweilige Standplatz befindet. Vor Ort wird dem Standbetreiber durch Mitarbeiter des Elbe Teams ein Standplatz zugewiesen. Fahrzeuge dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis am Standplatz verbleiben.

4. Standplatz: Der Standbetreiber ist verpflichtet, den Standplatz sauber zu halten und evtl. Abwasser ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Platz unmittelbar danach im ordnungsgemäßen, sauberen Zustand zu verlassen. Grundsätzlich sollten alle Möglichkeiten zur Müllvermeidung genutzt werden; der Müll ist vom Standbetreiber zu entsorgen. Evtl. anfallende Folgekosten bei Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Standbetreibers. Die Entsorgung von mitgebrachtem Hausmüll ist verboten. Die illegale Entsorgung von Müll in anliegenden Straßen, Hausfluren, Parks etc. wird mit einer Anzeige verfolgt.

5. Auf- und Abbau: Die Auf- und Abbauzeiten, sowie die Öffnungszeiten müssen eingehalten werden. Mit dem Aufbau der Stände darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Ihre genauen Aufbauzeiten werden Ihnen gesondert bekannt gegeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Es dürfen keine Bodenveränderungen durch den Auf-/Abbau oder Betrieb des Standes vorgenommen werden. Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen nach Beendigung der Veranstaltung oder den sonstigen freigegebenen Flächen entfernt worden sein. Ein Abbau vor Beendigung der Veranstaltung ist verboten. Der Standbetreiber ist verpflichtet, die gemieteten Flächen besenrein zu übergeben; falls dies nicht eingehalten wird, gehen die Reinigungskosten zu seinen Lasten. Bei Zuwiderhandlung ist das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet und die gemietete Fläche unverzüglich zu räumen. Eine Rückerstattung der Standgebühr erfolgt nicht.

6. Haftungsausschluss und Schadensersatzansprüche: Der Veranstalter haftet weder für Schäden der Aussteller, deren Personal oder Gegenstände auf dem Veranstaltungsgelände, noch für Personen- oder Sachschäden, die vom Aussteller verursacht werden. Haftungsansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter für Schaden durch höhere Gewalt oder Diebstahl sind ausgeschlossen. Weiterhin bestehen keine Haftungsansprüche bei Nassetzen, d.h. Schäden, die durch Sturm, Blitzeinschlag, Regen oder Hagel entstehen. Sollte die Veranstaltung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Gründe nicht stattfinden können, stehen dem Standplatzbetreiber keinerlei Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter zu.

7. Standgeld: Rechtzeitig vor der Veranstaltung wird die Rechnung verschickt. Es ist zu beachten, dass das Standgeld vor Beginn der Veranstaltung auf dem Konto der Stadt Otterndorf gutgeschrieben sein muss. Auf Verlangen ist ein Nachweis darüber zu erbringen. Sollte das Standgeld bis zum in der Rechnung genannten Termin **nicht** eingegangen sein, entfällt der Anspruch auf einen Standplatz. Die Standzusage kommt nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die aufgeführte(n) Zahlung(en) binnen der gesetzten Frist auf dem Konto der Stadt Otterndorf eingegangen ist (sind). Bei späteren Anmeldungen ist das Platzgeld sofort – vor Ort - zu entrichten. Auch hier gilt die aufschiebende Bedingung, dass der Vertrag erst nach Zahlung des Platzgeldes zustande kommt.

8. Rücktritt: Ein Rücktritt vom Platzvertrag kann nur schriftlich erfolgen und wird erst am Tage des Posteinganges beim Veranstalter wirksam. Bei Eingang der Rücktrittsmeldung ab vier Wochen vor der Veranstaltung haftet der Standbetreiber bis zu einer anderweitigen, gleichwertigen Vergabe des Standplatzes für die gesamte vereinbarte Standgebühr. Bei nicht fristgerechter Stornierung oder Nichterscheinen auf der Veranstaltung wird die volle Standgebühr fällig. Für den Fall einer Stornierung des angemeldeten Standes seitens des Standbetreibers fällt eine Bearbeitungsgebühr von 15 % des Standgeldes an. Dieser Betrag wird bei der Rücküberweisung des Standgeldes in Abzug gebracht.

9. Fotos für Dokumentation/Werbezwecke: Der Veranstalter ist berechtigt für Dokumentations- und / oder Werbezwecke Fotos und Videos von den Ständen zu machen und diese zu veröffentlichen. Es bedarf keiner gesonderten Genehmigung bzw. Zustimmung seitens des Standbetreibers.

10. Parken der Ausstellerfahrzeuge: Auf dem Veranstaltungsgelände stehen keine Abstellplätze für Ausstellerfahrzeuge zur Verfügung. Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge ausschließlich auf zugelassenen Flächen abzustellen. Grünanlagen dürfen nicht befahren oder zum Abstellen von Fahrzeugen benutzt oder eingeengt werden. Es ist unbedingt zu beachten, dass alle Rettungs- und Fluchtwege freizuhalten sind. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphase.

11. Sonstiges: Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von allen Verpflichtungen. Andere Vereinbarungen sind rechtzeitig mit dem Veranstalter schriftlich zu fixieren, mündliche Absprachen sind nicht bindend. Sollte eine Bestimmung dieser AGB's unwirksam sein oder werden, so soll das den Bestand derselben im Übrigen nicht berühren. Es ist dann eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Das gilt auch für den Fall der Lückenhaftigkeit dieses Vertrages.

12. Gerichtsstandsvereinbarung: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Otterndorf.

Otterndorf, Februar 2026